

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG  
AN DER HAVEL

8. Jahrgang

Nr. 14

22. Oktober 1998

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>		Einladung zur ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel am Montag, dem 26.10.1998, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	312
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 01.07. - 30.09.1981 zur Meldung zur Erfassung	306	<b>Information</b>	
Dritte Änderungssatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung (SVV-Beschluß Nr. 279/98)	306	Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus 1999 gesucht	313
Vierte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.11.1996 (Beschluß-Nr. 524/96, Beschluß-Nr. 707/96, Beschluß-Nr. 462/97, Beschluß-Nr. 87/98) (SVV-Beschluß Nr. 270/98)	307		
SVV-Beschluß Nr. 290/98: Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Brandenburg an der Havel	308		
Öffentliche Geldspendensammlung	308		
Öffentliche Zustellungen	308		
Rückgabe-/Rücknahmepflicht für gebrauchte Batterien	311		

## Umlauf

(bitte sofort weitergeben)

**Titel** *Abl.* .....

*Stadt BRB* .....

**Nr.** *14/38* .....

**Datum:** *23.10.98*

ha .....

wa *Wa* *14.12.98* .....

bla *Bla* *14.12.98* .....

*S. Sitzung* *03.05.99* .....

dra *Dra* *22.2.99* .....

reck .....

al .....

Verbleib: Amt 30

**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 01.07. - 30.09.1981 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom **vollendeten 18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 01.07. - 30.09.1981**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel**  
**Der Oberbürgermeister**  
**Ordnungsamt**  
**Einwohnermeldeabteilung**  
**Warschauer Straße 3**  
**14772 Brandenburg an der Havel**

Sprechstunden:

Montag	07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienst-

ausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, 01.10.1998

gez. Brauns  
Beigeordnete

**SVV-Beschluß Nr. 279/98**

**Dritte Änderungssatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 23.09.1998 aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 230) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 200) folgende Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel durch Teilnehmer einer betrieblichen Einzelumschulung vom 11.08.1995 (Amtsblatt Nr. 21/95) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1

Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum "Gebrüder Reichstein" pro Berufsschultag 9,96 DM und für das Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski" pro Berufsschultag 7,79 DM.

**Artikel II**

Die Dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.10.1998

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

**SVV-Beschluß Nr. 270/98**

**Vierte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 27.11.1996 (Beschluß-Nr. 524/96, Beschluß-Nr. 707/96, Beschluß-Nr. 462/97, Beschluß-Nr. 87/98)**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) und § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 26.08.1998 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß-Nr. 524/96, Beschluß-Nr. 707/96, Beschluß-Nr. 462/97, Beschluß-Nr. 87/98) beschlossen:

**Artikel 1**

Die § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg werden gestrichen.

**Artikel 2**

Die Ziffern 1 und 2 der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel werden wie folgt neu gefaßt:

1. Die Jahresgebührensätze für Restabfallbehälter betragen:
  - 1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig
    - a: 60 l Rauminhalt 156,24 DM
    - b: 80 l Rauminhalt 204,96 DM
    - c: 120 l Rauminhalt 295,08 DM
  - 1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich
    - a: 240 l Rauminhalt 1.068,36 DM
    - b: 1100 l Rauminhalt 4.596,72 DM
  - 1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich
    - a: 240 l Rauminhalt 2.096,64 DM
    - b: 1100 l Rauminhalt 8.856,60 DM

In der Jahresgebühr für 240 l und 1100 l Restabfallbehälter ist der Vollservice enthalten.

2. Die Jahresgebührensätze der Bio-Tonne für kompostierbare Abfälle betragen:
  - 2.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig
    - a: 60 l Rauminhalt 126,96 DM
    - b: 120 l Rauminhalt 209,40 DM

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 20.10.1998

gez. Dr. Kallenbach  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister

## SVV-Beschluß Nr. 290/98

### Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Brandenburg an der Havel

Mit der Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzepts (AWK) wurde einer gesetzlich fixierten Forderung Rechnung getragen.

Das AWK enthält Aussagen bzw. Lösungskonzepte zu abfallwirtschaftlich relevanten Fragen und ist wie folgt gegliedert:

1. Die Anforderungen an ein Abfallwirtschaftskonzept
2. Die derzeitige Abfallwirtschaft in der Stadt
3. Flankierende Maßnahmen für eine effiziente Reduzierung des Abfallaufkommens
4. Die Verfahren zur Behandlung und Verwertung von Abfällen
5. Das Stufenkonzept der Abfallbehandlung und -beseitigung zur Sicherung einer gebührengerechten Abfallwirtschaft in der Stadt
6. Schlußbetrachtung

Das AWK liegt im  
Amt für Umwelt und Naturschutz,  
Potsdamer Straße 18,  
14776 Brandenburg an der Havel vor.

### Öffentliche Geldspendensammlung

Das Ordnungsamt, HSG Gewerbe, bestätigte die Anzeige einer öffentlichen Geldspendensammlung als Straßensammlung im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel mit Sammelbüchsen im Zeitraum vom 07.11.1998 bis 22.11.1998 durch den

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.  
Landesverband Brandenburg  
Behlerstraße 4, 14467 Potsdam.

Für diese Sammlung erteilte das Ministerium des Innern eine Erlaubnis mit dem Geltungsbereich für das Land Brandenburg.

gez. Brauns  
Beigeordnete

### Öffentliche Zustellungen

Für **Frau Brunhilde Hasenpusch**, zuletzt wohnhaft: 14774 Brandenburg an der Havel, Scheidtstr. 41, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 18.09.98  
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-AU157

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Martin Freydank**, zuletzt wohnhaft in: 14776 Brandenburg an der Havel, Wilhelmsdorfer Str. 67, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 23.09.98  
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-RB179

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Keith-Oliver Stamer**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Barnimstr. 2, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 22.09.98  
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-CF27

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Firma Brandenburger Baust. GmbH**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, A.-Bebel-Str. 21, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 15.09.98  
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-HL48

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Firma Bakori GmbH**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Fohrder Landstr. 1, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 01.09.98  
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-PF170

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der

Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Ronny Flee**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Silostr. 14, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 09.09.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-JK157

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Walter Matthiesen**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Blumenstr. 7, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 27.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-MT151

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Frau Doreen Siegel**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Franz-Ziegler-Str. 9b, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 31.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-RJ130

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen -

gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Für **Herrn Ulrich van Almsick**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Große Gartenstr. 44, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 22.09.98
- Aktenzeichen: 32.3.84/3436

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns  
Beigeordnete

### **Rückgabe-/Rücknahmepflicht für gebrauchte Batterien**

Mit Wirkung ab 01. Oktober 1998 regelt die neue Batterieverordnung des Bundes "Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren" vom 27. März 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 Teil I Nr. 20, Seite 658) die Rückgabe- und Rücknahmepflichten zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohl-

verträglichen Beseitigung gebrauchter Batterien wie folgt:

### 1. Pflichten von Herstellern und Vertreibern (Verkäufern) von Batterien:

Hersteller und Vertreter dürfen Batterien nur in Verkehr bringen, wenn sie sicherstellen, daß der Endverbraucher diese zurückgeben kann, das heißt

1.1 Gebrauchte Gerätebatterien sind unentgeltlich zurückzunehmen.

1.2 Diese gebrauchten Batterien sind einem Rücknahmesystem der Hersteller oder des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (der Stadt) zu überlassen.

### 2. Pflichten der Endverbraucher von Batterien:

Gebrauchte Gerätebatterien (einschließlich Baustellen- und Weidezaunbatterien) sind zurückzugeben

- an einen Vertreter (Verkäufer/Handel) oder
- an eine vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (von der Stadt) eingerichtete Rücknahmestelle.

Zur Umsetzung der Bestimmungen der Batterieverordnung hat die Stadt Brandenburg an der Havel als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger folgende Möglichkeiten für die unentgeltliche Rücknahme gebrauchter Batterien (außer Autobatterien) geschaffen:

1. Das **Schadstoffmobil** nimmt wie bisher zweimal pro Jahr gebrauchte Batterien an.

2. Weitere Annahmestellen sind:

2.1 Das **Service-Büro** der Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH Franz-Ziegler-Straße 28, 14776 Brandenburg an der Havel,

2.2 Die Abfallentsorgungsanlage **Deponie Fohrde** An der B 102, 14798 Fohrde.

An diesen Annahmestellen können auch Handelsunternehmen, bei denen weniger als 30 kg Altbatterien pro Jahr anfallen, Batterien abgeben.

Autobatterien sind ebenso wie Gerätebatterien unentgeltlich vom Handel zurückzunehmen.

Neu ist, daß beim Verkauf von Autobatterien die Pflicht zur Pfanderhebung in Höhe von 15 DM besteht, wenn der Endverbraucher (Kunde) im Zeitpunkt des Kaufs keine gebrauchte Starterbatterie zurückgibt.

Weitere Auskünfte über die Batterieverordnung können im Amt für Umwelt und Naturschutz, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, (Telefon 583119) abgerufen werden.

gez. Brauns  
Beigeordnete

Stadt Brandenburg an der Havel  
Der Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 15.10.98

### **Einladung**

**zur ersten Sitzung der neugewählten  
Stadtverordnetenversammlung  
Brandenburg an der Havel**

**am Montag, dem 26.10.1998,  
um 16.00 Uhr  
in der Potsdamer Straße 18,  
14776 Brandenburg an der Havel**

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlagen der Verwaltung
- 5.1 **Vorlagen-Nr. 500/98**  
Wahl des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Herr Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister
- 5.2 **Vorlagen-Nr. 501/98**  
Wahl des 1. Stellvertreters/der 1. Stellvertreterin des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Herr Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister



- 5.3 **Vorlagen-Nr. 502/98**  
Wahl des 2. Stellvertreters/der 2. Stellvertreterin des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Herr Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister
- 5.4 **Vorlagen-Nr. 503/98**  
Bestimmung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses  
Einreicher: Herr Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister
- 5.5 **Vorlagen-Nr. 504/98**  
Grundsatzbeschluß zur Besetzung der Ausschüsse  
Einreicher: Herr Dr. Schliesing  
Oberbürgermeister
6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
8. Mitteilungen und Erklärungen
9. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
10. Vorlagen der Verwaltung
11. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
12. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
13. Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Helmut Schliesing

## Information

### Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus 1999 gesucht

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg sucht Erhebungsbeauftragte für die Mikrozensus-Erhebung, die jährlich in den Monaten Mai und Juni stattfindet.

Diese Tätigkeit ist nebenberuflich bei freier Zeiteinteilung durchzuführen. Die Erhebungsbeauftragten erhalten eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Selbstverständlich werden die Nebenkosten, wie Fahr- und Portokosten, ebenfalls erstattet.

Die Mikrozensus-Erhebung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) als 1 %ige Bevölkerungsstichprobe durchgeführt. Diese seit 1957 im Bundesgebiet jährlich als amtliche Repräsentativstatistik durchgeführte Erhebung liefert grundlegende Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt und die Wohnverhältnisse.

Die Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich an. Diese Ankündigungen enthalten zugleich Kurzinformationen über die gesetzlichen Grundlagen des Mikrozensus. Die einbezogenen Haushalte sind bei den meisten Fragen zur Auskunft verpflichtet. Freiwillig zu beantwortende Angaben werden gesondert befragt.

Wer Interesse an der Interviewertätigkeit für den Mikrozensus hat, wendet sich bitte schriftlich oder telefonisch an das LDS BB, Dezernat Mikrozensus.

Adresse:  
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik  
Brandenburg  
Außenstelle Cottbus  
Dezernat Mikrozensus  
Vom-Stein-Straße 26  
03050 Cottbus

Telefon: 0355/4774321 - Frau Rückmann  
0355/4774320 - Herr Brehmer

Sie erhalten bei diesen Mitarbeitern auch  
weitere Auskünfte.

gez. Seidel  
Amtsleiter

## IMPRESSUM

Herausgeber : Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -  
Verantwortlich: i.V. Frau Säger, Sachgebietsleiterin Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Bearbeitung: Herr Liskowsky, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung,  
Tel.: (03381) 58 10 37, Fax: (03381) 58 10 34, 58 10 74 (Zentrale)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung,  
14767 Brandenburg an der Havel

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Ausgabeorte: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Sachgebiet Büro der  
Stadtverordnetenversammlung, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90,  
14770 Brandenburg an der Havel;

Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 2,00  
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto